

Schutzkonzept

Turn-Sport-Club Berlin 1893 e.V.

Vorwort

Der Turn-Sport-Club Berlin 1893 e.V. (kurz: TSC Berlin) ist ein traditionsreicher Mehrspartenverein in Neukölln. Er betreibt die planmäßige Pflege von Sport in verschiedenen Abteilungen und hält seine Mitglieder zur gegenseitigen Achtung, zur Humanität und zur Völkerverständigung an. Er lehnt totalitäre Bestrebungen sowie Gewalt jeder Art ab, unabhängig davon, ob diese körperlich, seelisch oder sexualisiert ist. Diese Vorgaben sind in § 2 der Vereinssatzung als Handlungsmaximen verankert.

Der TSC Berlin zählt etwa zur Hälfte Kinder und Jugendliche zu seinen Mitgliedern. Für viele Kinder und Jugendliche ist es der erste Kontakt zum Sport in einem Verein und zum Erlernen auch sozialer Fähigkeiten. Diesen Kindern und Jugendlichen will der TSC Berlin ein sicheres Umfeld geben, in dem sie ihre Sportart gerne und sorgenfrei betreiben können.

Der TSC Berlin hat daher bereits im Jahre 2011 die Erklärung des Landessportbundes Berlin zum Kinderschutz unterzeichnet und erste Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergriffen. Der gegenwärtige Vorstand des TSC Berlin hat die Erklärung nochmals unterzeichnet. Sie hängt in der Geschäftsstelle sichtbar aus.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept gibt sich der TSC Berlin klare Regeln zum Schutz vor Gewalt in jeglicher Form. In besonderem Maße dienen diese dem Schutz für Kinder und Jugendliche. Um dies noch sichtbarer zu machen, will der TSC Berlin auf der Grundlage dieses Schutzkonzepts die Anforderung des Landessportbundes Berlin an den Kinderschutz dauerhaft erfüllen.

Berlin, im Oktober 2025

Inhalt

Vorwort.....	2
1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	4
2 Leitbild.....	4
2.1 Sicheres Umfeld und respektvoller Umgang miteinander	4
2.2 Offene Kommunikation	4
3 Unsere Präventionsmaßnahmen	5
3.1 Beauftragter für den Kinder- und Jugendschutz	5
3.2 Zwingende Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	5
3.3 Schulungen der Übungsleiter und Helfer.....	5
3.4 Unterzeichnung des Ehrenkodex	5
3.5 Kommunikations- und Verhaltensregeln.....	5
3.5.1 Internetauftritt	5
3.5.2 Aktive Information zum Kinder- und Jugendschutz	6
3.5.3 Verhaltensregeln für den Trainingsalltag	6
3.5.4 Verhaltensregeln bei Wettkämpfen und Trainings- und Wettkampffahrten	6
3.5.5 Verhaltensregeln bei Kommunikation insbesondere mit Kindern und Jugendlichen	6
3.6 Thematisierung auf Gremiensitzungen	6
3.7 Präsenz im Verbandsleben	6
4 Beauftragter für den Kinder- und Jugendschutz.....	6
5 Gemeldete Vorgänge und Intervention	7
5.1 Grundsätzliches	7
5.2 Interventionsplan	7
5.3 Maßnahmenkatalog mit Bewertungshilfen	8
5.4 Vertraulichkeit und Dokumentation	8
5.5 Regeln zur Kommunikation nach außen	8
5.6 Aufarbeitung	8
5.7 Rehabilitation, wenn ein gemeldeter Vorgang unbegründet ist.....	8
6 Pflege des Schutzkonzepts, Schlussbestimmungen	9
6.1 Verantwortlichkeit des Vorstands und des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.....	9
6.2 Schlussbestimmungen	9
7 Anhänge.....	9

1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Der Schutz vor Gewalt in jeglicher Form, sei diese körperlich, seelisch und sexualisiert, ist in der Satzung des TSC Berlin fest verankert. Zusammen mit diesem Schutzkonzept soll dieser Schutz insbesondere seinen Kindern und Jugendlichen gelten.

Dieses Schutzkonzept gilt daher für alle Vereinsmitglieder, Übungsleiter, Helfer und sonstige in die Vereinsarbeit eingebundene Dritte, wie zum Beispiel Beschäftigte. Für Erziehungsberechtigte und sonstige Dritte stellt dieses Schutzkonzept eine Richtschnur dar, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie durch Kinder beziehungsweise Jugendliche, zum Beispiel im Trainingsalltag oder bei der Begleitung von Wettkämpfen, Kontakt zum Verein und seinen Mitgliedern haben.

Alle gemäß Satzung ehrenamtlich Tätigen in den jeweiligen Vorständen und im Vereinsrat leben die Werte dieses Schutzkonzeptes vor und halten sich an dessen Regeln und Pflichten, soweit dieses ihnen Zuständigkeiten zuweist.

Wesentliche Begriffe zum Kinder- und Jugendschutz sind in einem Glossar als Anhang 1 dieses Schutzkonzeptes festgehalten. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen, die insbesondere der Landessportbund Berlin üblicherweise verwendet.

2 Leitbild

Der TSC Berlin stellt den in diesem Schutzkonzept festgelegten Regeln und Instrumentarien ein Leitbild voran. An diesem Leitbild und den Vorgaben der Vereinssatzung sollen sich alle Mitglieder des Vereins, Übungsleiter, Helfer, Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen sowie Dritte mit Kontakt zum Verein in ihrem Handeln und in dem Verhalten zueinander orientieren.

2.1 Sicheres Umfeld und respektvoller Umgang miteinander

Wir haben und erhalten ein sicheres und vertrauensvolles Umfeld, in dem alle Vereinsmitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche frei von Missbrauch und Gewalt, sei diese sexualisiert oder in sonstiger Form ausgeübt, ihren Sport betreiben können.

Wir treten zugleich für einen respektvollen und fairen Umgang miteinander ein, um ein solches sicheres und vertrauensvolles Umfeld für alle Vereinsmitglieder, Übungsleiter, Helfer, Erziehungsberechtigte und Dritte zu gewährleisten.

2.2 Offene Kommunikation

Wir fördern eine Kultur der offenen Kommunikation, in der Vereinsmitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch Übungsleiter, Helfer, Erziehungsberechtigte und Dritte mit Kontakt zum Verein ermutigt werden, ihre Meinung, ihre Sorgen und ihre Bedenken zu äußern. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind aufgefordert und sollen durch offene Kommunikation ermutigt werden, über ihre Erfahrungen zu sprechen, ohne dabei Angst vor Stigmatisierung oder Repressalien haben zu müssen.

Beschwerden und Hinweise nehmen wir im TSC Berlin ernst und gehen diesen unter Wahrung der Vertraulichkeit nach. Gleichzeitig ist es uns wichtig, unsere Übungsleiter und sonst im Verein Engagierte vor unbegründeten Vorwürfen zu schützen.

3 Unsere Präventionsmaßnahmen

3.1 Beauftragter für den Kinder- und Jugendschutz

Der TSC Berlin hat mindestens einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten, der für die Umsetzung und Überwachung der Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen verantwortlich ist. Er ist grundsätzlich der erste Kontakt bei Fragen und Vorgängen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Er behandelt diese zügig und vertraulich nach den in diesem Schutzkonzept geregelten Vorgaben und dem Interventionsplan, erforderlichenfalls unter Einschaltung weiterer im Verein verantwortlich Handelnder sowie Dritter. Der Beauftragte orientiert sich in seinem Handeln an den Empfehlungen des Landessportbundes Berlin, um sicherzustellen, dass die Standards im Kinder- und Jugendschutz eingehalten werden und nimmt regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zur Gewaltprävention und zum Kinder- und Jugendschutz teil.

3.2 Zwingende Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Als eine Maßnahme der Prävention muss jeder Übungsleiter sowie jeder Helfer mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet oder diese betreut oder in sonstiger Weise mit ihnen in direktem Kontakt steht, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Ferner haben auch der Vereinsvorstand, jeder Leiter einer Abteilung, in der Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder sind, sowie die Jugendwarte und der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beibringen. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis fordert der TSC Berlin regelmäßig erneut an.

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis hat ausschließlich der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte. Die polizeilichen Führungszeugnisse verbleiben nicht beim TSC Berlin. Die Regeln der Datenschutzgrundverordnung der EU beachtet der TSC Berlin.

3.3 Schulungen der Übungsleiter und Helfer

Im TSC Berlin schulen wir alle aktiven Übungsleiter und Helfer im Kinder- und Jugendbereich, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Wir orientieren uns dabei bezogen auf den Inhalt und die Frequenz an den Empfehlungen des LSB Berlin, nehmen dabei aber auch spezifische Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes unseres Vereins auf, so dass die Übungsleiter und Helfer zielgerichtet geschult werden können.

3.4 Unterzeichnung des Ehrenkodex

Alle aktiven Übungsleiter und Helfer im Kinder- und Jugendbereich, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie der Vereinsvorstand, jeder Leiter einer Abteilung, in der Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder sind, sowie die Jugendwarte und der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte unterzeichnen den Ehrenkodex.

3.5 Kommunikations- und Verhaltensregeln

3.5.1 Internetauftritt

Unser Internetauftritt informiert über unsere Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz. Er bietet zudem die Möglichkeit, sich bei Fragen vertrauensvoll und unter Wahrung der Identität an unseren

Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zu wenden und Vorgänge zu melden, denen dieser nach Maßgabe dieses Schutzkonzepts nachgehen soll.

3.5.2 Aktive Information zum Kinder- und Jugendschutz

Unser Verein informiert aktiv in angemessener Form Vereinsmitglieder, Übungsleiter, Helfer und Erziehungsberechtigte sowie Dritte mit Kontakt zum Verein über die im Verein geltenden Regelung zum Kinder- und Jugendschutz. Informationen, z. B. Flyer mit Regeln im Trainingsalltag, erstellt der Vereinsvorstand zusammen mit dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

3.5.3 Verhaltensregeln für den Trainingsalltag

Für den Trainingsalltag gelten klare Verhaltensregeln, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen unseres Vereins gewährleisten sollen.

Die Verhaltensregeln sind als Anhang 7.3 Bestandteil des Schutzkonzepts.

3.5.4 Verhaltensregeln bei Wettkämpfen und Trainings- und Wettkampffahrten

Für Trainings- und Wettkampffahrten gelten klare Verhaltensregeln, die den Schutz der daran teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Die Verhaltensregeln sind als Anhang 7.3 Bestandteil des Schutzkonzepts.

3.5.5 Verhaltensregeln bei Kommunikation insbesondere mit Kindern und Jugendlichen

Bei der Kommunikation im Verein, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen per Telefon, Messenger-Diensten, sonstigen digitalen Applikationen (APPs) oder E-Mails sind spezifische Verhaltensregeln zu beachten, um die Privatsphäre und Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu schützen. Der Verein nutzt nicht aktiv soziale Medien wie Facebook, Instagram etc. durch eigene Accounts.

Die Verhaltensregeln sind als Anhang 7.3 Bestandteil des Schutzkonzepts.

3.6 Thematisierung auf Gremiensitzungen

Kinder- und Jugendschutz ist regelmäßig Thema auf den Gremiensitzungen des Vereins (Hauptvorstand, Abteilungsvorstände und Vereinsrat). Dabei geht es insbesondere um Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls anzustrebende Verbesserungen.

3.7 Präsenz im Verbandsleben

Der TSC Berlin ist im Verbandsleben des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB) und des Bezirkssportbund Neukölln e.V. (BSB) präsent, auch um sich zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zu informieren, fortzubilden und auszutauschen.

4 Beauftragter für den Kinder- und Jugendschutz

Der TSC Berlin hat einen Beauftragten für den Kinder- und Jugendschutz, der Mitglied im Vereinsrat ist (§ 16 Abs. 2f der Satzung). Der Beauftragte wird in der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt. Bei mehreren Kinder- und Jugendschutzbeauftragten streben wir an, diese nach Alter und Geschlecht sinnvoll zu differenzieren.

Der Beauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, sonstige Vereinsmitglieder, Erziehungsberechtigte und Dritte von Kindern und Jugendlichen, die Vereinsmitglieder sind, Übungsleiter und Mitglieder des Vereinsvorstandes, des Vereinsrates und der Abteilungsvorstände in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- Verantwortlicher bei gemeldeten Vorgängen, die nach dem in nachfolgend Ziffer 5 und im Anhang 7.4 dieses Schutzkonzepts niedergelegten Interventionsplan zu behandeln sind,
- Prüfung der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse,
- Sicherstellung der erforderlichen Basis-Schulung zum Kinder- und Jugendschutz.

5 Gemeldete Vorgänge und Intervention

5.1 Grundsätzliches

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist der erste Kontakt für gemeldete Vorgänge. Er soll über die bekannt gemachten Kommunikationswege angesprochen werden, wobei wir uns darüber im Klaren sind, dass der Kontakt im Zweifel entweder direkt von Betroffenen oder Erziehungsberechtigten oder von sonstigen Dritten gesucht wird.

Betrifft eine Meldung einen Vorgang von **sexualisierter Gewalt oder eine anderweitige Straftat** (zum Beispiel Körperverletzung), informiert der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte unverzüglich den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Nichterreichbarkeit ein anderes Mitglied aus dem Vereinsvorstand. Diese bilden, gegebenenfalls zusammen mit externen Stellen und dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden oder einen Vertreter des Abteilungsvorstandes das handelnde und entscheidende Organ (Interventionsteam). Beteiligte eines gemeldeten Vorgangs (mutmaßliche Betroffene, mutmaßliche Täter, Erziehungsberechtigte, Übungsleiter etc.) dürfen nicht Teil des Interventionsteams sein. Sollte der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte in diese Kategorie von Personen fallen, informiert er den Vereinsvorsitzenden, der darüber entscheidet, wer für den Fall verantwortlich ist.

Bei sonstigen gemeldeten Vorgängen prüft der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte, ob er den Vorgang dem Vereinsvorsitzenden meldet oder diesen nach den Regeln dieses Schutzkonzepts selbst bearbeitet.

5.2 Interventionsplan

Bei gemeldeten Vorgängen arbeitet der TSC Berlin nach einem Interventionsplan, der durch die Beteiligten zwingend zu beachten ist.

Der Interventionsplan ist als Anhang 7.4 Teil des Schutzkonzepts.

Im Falle nachgewiesener sexualisierter Gewalt ergreift der TSC Berlin im Rahmen der Möglichkeiten sofortige Maßnahmen, um den Betroffenen und weitere Kinder und Jugendliche zu schützen. Der Katalog möglicher Maßnahmen gegen mutmaßliche Täter ist im Maßnahmenkatalog in Anhang 7.4 niedergelegt.

5.3 Maßnahmenkatalog mit Bewertungshilfen

Für zügige Entscheidungen hat der TSC Berlin einen Maßnahmenkatalog, der je nach Bewertung des Einzelfalls durch den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bzw. das Interventionsteam genutzt werden soll. Anhang 7.4 enthält einen Katalog möglicher Maßnahmen.

5.4 Vertraulichkeit und Dokumentation

Alle gemeldeten Vorgänge werden vertraulich unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung der EU behandelt. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist für die Dokumentation verantwortlich, die Vereinsmitgliedern und Dritten nicht zugänglich ist. Ausgenommen ist der Vereinsvorstand, dem der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte auf Verlangen eine Übersicht der gemeldeten Fälle und im Einzelfall die Dokumentation von ihm bekannten Vorgängen vorlegt.

Die Dokumentation soll den gemeldeten Sachverhalt knapp darstellen, ferner die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen und Ergebnisse. Zur Erfassung eines gemeldeten Vorgangs dient das Dokument in Anhang 7.4.2 (Erfassungsbogen).

Der TSC Berlin stellt sicher, dass der Vereinsvorsitzende auf die Dokumentation in Notfällen (zum Beispiel bei Abwesenheit oder nicht koordinierter Wechsel des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten) Zugriff hat. Er hat bei der Verwendung der Dokumentation die Vorgaben von Ziffer 5.4 Abs. 1 zu berücksichtigen.

5.5 Regeln zur Kommunikation nach außen

Ansprechpartner für externe Stellen wie Presse, Polizei und Staatsanwaltschaft etc. ist ausschließlich der Vereinsvorsitzende, bei dessen Nichterreichbarkeit ein anderes Mitglied des Vereinsvorstands. Die Kommunikation wird mit dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten abgestimmt, um eine konsistente und transparente Kommunikation zu gewährleisten. Der Vorstand legt dabei die Kommunikation nach außen abschließend fest.

5.6 Aufarbeitung

Nach einem schweren oder kritischen Vorgang, insbesondere einen solchen mit sexualisierter Gewalt sowie im Falle einer Straftat, arbeitet der Verein den Vorgang intern auf, um die Ursachen und den internen Ablauf zu analysieren und gegebenenfalls Risiken unter Anpassung interner Prozesse und Präventionsmaßnahmen für die Zukunft zu reduzieren.

5.7 Rehabilitation, wenn ein gemeldeter Vorgang unbegründet ist

Erweist sich ein gemeldeter Vorgang als nicht begründet, prüft der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte beziehungsweise das Interventionsteam, ob und in welchem Umfang sich der TSC Berlin an einer Rehabilitation im Sinne einer Wiederherstellung des Rufes des von dem Verdacht unbegründet Betroffenen beteiligen kann.

6 Pflege des Schutzkonzepts, Schlussbestimmungen

6.1 Verantwortlichkeit des Vorstands und des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Die Pflege des Schutzkonzepts, insbesondere dessen Aktualisierung, soweit unter anderem der Landessportbund Berlin neue Empfehlungen herausgibt, oder das Kinderschutzsiegel entsprechend den Vorgaben des Landessportbundes Berlin erneut beantragt werden soll und / oder wenn Rückmeldungen aus dem Verein dies für sinnvoll erscheinen lassen, obliegt dem Vereinsvorstand, der eng mit dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zusammenarbeitet. Der Vereinsvorstand ist verantwortlich dafür, dass das Konzept in allen Bereichen des Vereins umgesetzt wird und die im Rahmen der finanziellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten des TSC Berlin notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Vereinsvorstand ist für die Umsetzung und die Pflege des Schutzkonzepts verantwortlich.

6.2 Schlussbestimmungen

Dieses Schutzkonzept ist vom Vereinsrat per Beschluss verabschiedet worden. Änderungen und Ergänzungen können nur vom Vereinsrat beschlossen werden. Ausgenommen sind die Anhänge des Konzepts, zu denen der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand im Rahmen der Festlegungen des Schutzkonzepts Änderungen und Ergänzungen vornehmen kann, die dem Vereinsrat zur Kenntnis zu geben sind.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

7 Anhänge

- 7.1 Glossar
- 7.2 Kommunikationswege
- 7.3 Verhaltensregeln im Trainingsalltag, bei Wettkämpfen und Trainings- und Wettkampffahrten und bei der Kommunikation
- 7.4 Interventionsplan, Erfassungsbogen, Maßnahmenkatalog

Anhang 1 – Glossar

Wir verwenden Begriffe zum Kinder- und Jugendschutz, die insbesondere der Landessportbund Berlin üblicherweise verwendet. Nachfolgend sind einige wenige Begriffe ausdrücklich genannt. Im Übrigen verweisen wir auf das Schutz- und Fürsorgekonzept des Landessportbundes Berlin (Stand Januar 2024).

Sexualisierte Gewalt

Einbeziehen des Kindes oder des Jugendlichen in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes oder des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen, Aufforderung an das Kind oder den Jugendlichen, sich mit beziehungsweise vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der Jugendliche einbezogen ist.

Gewalt im Allgemeinen

Der vorsätzliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt.

Seelische Misshandlung

Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind oder den Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte und / oder des Trainingsbetriebes.

Respektvoller Umgang miteinander

Respekt und Fairness bedeuten, alle Menschen unabhängig von ihrem Hintergrund, ihren Fähigkeiten oder ihrer Meinung gleich zu behandeln. Es geht darum, offen und ehrlich miteinander zu kommunizieren, Konflikte konstruktiv zu lösen und die Vielfalt innerhalb unserer Gemeinschaft als Bereicherung zu betrachten. Wir fördern eine Kultur, in der Unterschiede respektiert und als Chance für persönliches und gemeinschaftliches Wohlergehen gesehen werden.

Gemeldeter Vorgang

Wir sprechen von einem gemeldeten Vorgang, wenn bestimmte, gewichtige Anhaltspunkte des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. Gewichtige Anhaltspunkte sind Beobachtungen jeglicher Art, die konkrete Hinweise zu einer Gefährdung liefern oder die Vermutung auf erhebliche Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohls zulassen.

Anhang 7.2 Kommunikationswege

I. Ansprechpartner TSC Berlin

Kinder- und Jugendschutzbeauftragter

Maximilian Sawy

kinderschutz@tsc-berlin.de

+49 30 6097 88 23 (mit Weiterleitung an den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten)

Informationen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Schutzkonzept

<https://www.tsc-berlin.de/vorstand/kinderschutz/>

II. Weitere Adressen Ansprechpartner

Landessportbund Berlin

Schnelle Hilfe

Meral Molkenthin

Tel.: 030 30002-176

Mobil: +49 (0)176 55236835

Meral.Molkenthin@lsb-berlin.de

Berliner Polizei

LKA 132

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen / Kindern im sozialen Nahfeld

lka132@polizei.berlin.de

Tel.: 030 4664-913200

LKA1: [Beratung und Hilfe zu externen Beratungsstellen](#)

Jugendamt Neukölln

Kinderschutzteam Berlin-Neukölln

Tel.: 030 90239-55555

kst@bezirksamt-neukoelln.de

Außerhalb der Sprechzeiten werden Anrufe automatisch an den Berliner Notdienst Kinderschutz weitergeleitet (Tel.: 030 610066).

Anhang 7.3 – Verhaltensregeln

- **im Trainingsalltag**
- **bei Wettkämpfen und Trainings- und Wettkampffahrten**
- **bei der Kommunikation**

Diese Verhaltensregeln sollen Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsene Schutz und Sicherheit bieten. Sie sollen zugleich auch diejenigen, insbesondere Übungsleiter Helfer und Betreuer, schützen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Trainingsalltag

- Kinder und Jugendliche dürfen im Training gefordert, jedoch nicht zu Übungen gezwungen werden.
- Es finden möglichst keine Einzeltrainings statt. Sollte dies doch notwendig sein, so gilt das „Prinzip der offenen Tür“ oder das sogenannte „Sechs-Augen-Prinzip“. Das bedeutet, dass bei Einzeltrainings die Hallentür geöffnet bleibt oder es ist neben dem Übungsleiter und dem trainierenden Kind bzw. Jugendlichen noch ein weiteres/r Kind/Jugendlicher anwesend.
- Kinder und Jugendliche erhalten von Übungsleitern oder Helfern für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge keinerlei Privatgeschenke, die nicht mit mindestens einem Vorstand der Abteilung abgesprochen sind.
- Übungsleiter, Helfer und sonstige Betreuer, zum Beispiel auf Wettkampffahrten, duschen nicht gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Gemeinsame Übernachtungen in einem Zimmer sind ebenfalls zu unterlassen. Dies gilt nicht für Sammelunterkünfte wie z. B. Klassenräume oder Turnhallen, die vom Veranstalter für die Übernachtung zur Verfügung gestellt werden. Sind Übungsleitern, Helfern oder Betreuer eigene Schlafzimmer zugewiesen worden, beachten sie das „Prinzip der offenen Tür“. Die Umkleiden sollen erst dann betreten werden, wenn Übungsleiter, Helfer und sonstige Betreuer auf ihr Klopfen oder ihre Anfrage, ob sie eintreten dürfen, ein positives Signal erhalten haben.
- Kinder und Jugendliche werden auf keinen Fall in den häuslichen Privatbereich der Übungsleiter, Helfer und sonstige Betreuer mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person dabei anwesend ist. Bei Mitnahmen in Fahrzeugen z. B. zu Wettkampffahrten werden die Erziehungsberechtigten vorab informiert.
- Körperliche Kontakte während des Trainings (z.B. um bestimmte Techniken zu erlernen), bei Wettkämpfen (z.B. um zu trösten, zu gratulieren oder zu motivieren) dürfen nicht gegen den Willen der Kinder bzw. der Jugendlichen geschehen und müssen immer pädagogisch angemessen sein.
- Es gibt keine Geheimnisse zwischen Übungsleitern, Helfern und Betreuern und einzelnen Kindern oder Jugendlichen. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich alle Informationen und Aussagen an weitere Vertrauenspersonen weitergeben. Es herrscht hier Transparenz.

Verhalten bei Trainings- und Wettkampffahrten und sonstigen Ausfahrten

- Fahrten zu Wettkämpfen werden, soweit möglich und sinnvoll, immer von zwei Erwachsenen begleitet. Je nach teilnehmenden Kindern bzw. Jugendlichen sollte eine Begleitperson weiblich und eine männlich sein. Zur Umsetzung dieser Regel stehen neben den Übungsleitern, Helfern und Betreuern auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen mit in der Verantwortung.
- Für alle Kinder und Jugendlichen sowie Übungsleiter, Helfer und sonstige Betreuer gilt bei allen Aktivitäten der Grundsatz, dass niemand einem anderen das antut, was er selbst auch ablehnt / nicht erfahren möchte.

Kommunikationsverhalten

- In der Kommunikation haben weder sexistische noch gewalttätige Redewendungen und Begriffe Platz.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden nicht in ehrverletzender oder herablassender Weise abgeleitet. Es werden keine Bilder oder Videos veröffentlicht, durch die die Person herabgewürdigt wird.
- Das Veröffentlichen und Weiterleiten von Text-, Bild- oder Videoinhalten, durch die Kindern und Jugendlichen physisch oder psychisch Schaden zugefügt werden kann, ist generell untersagt und gilt insbesondere für sogenannte Chat-Foren oder Messenger Diensten wie Facebook, WhatsApp o.ä., untersagt.

Allgemeines

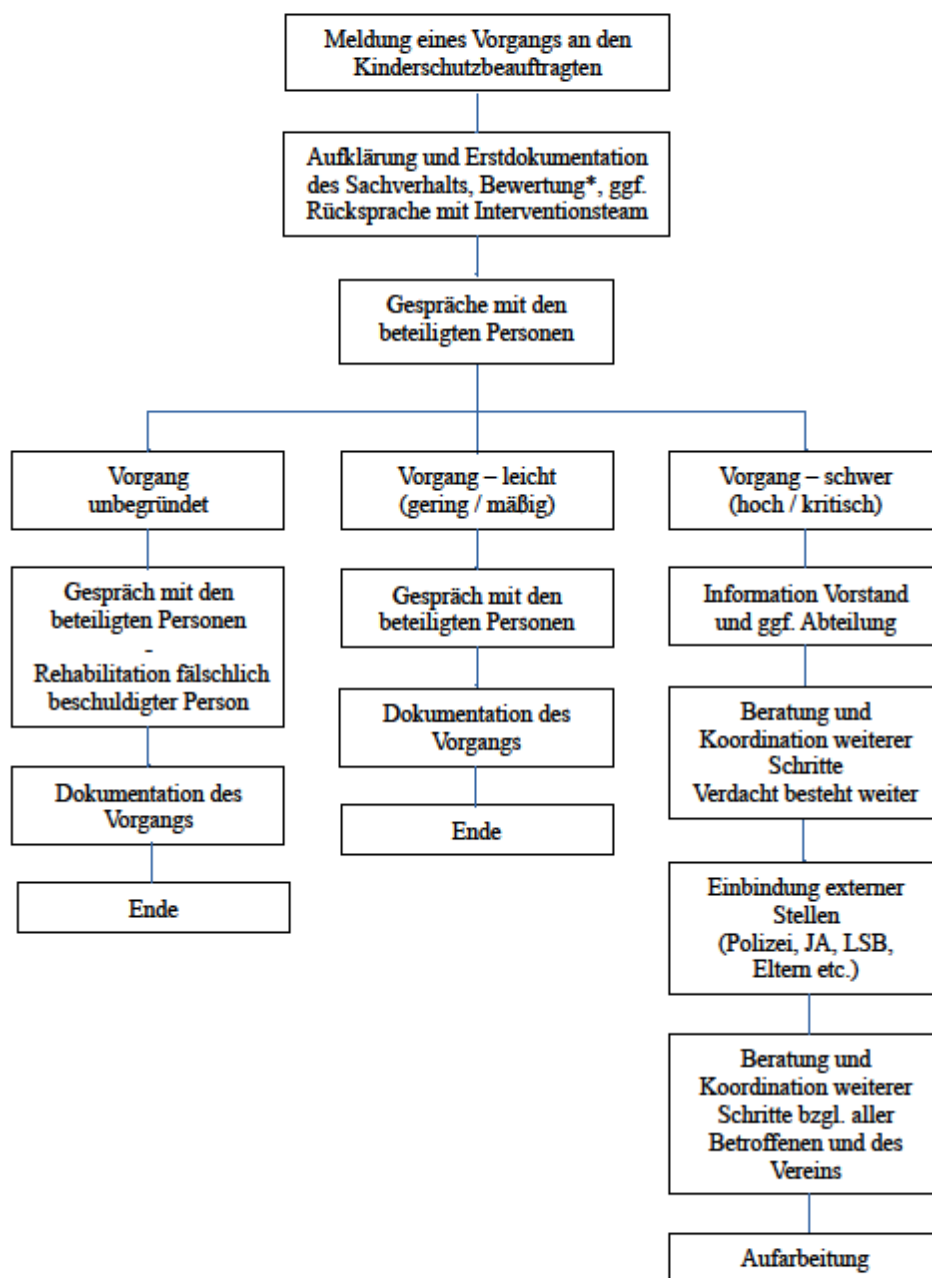
Übungsleiter, Helfer, Betreuer und sonstige Dritte unterstützen andere, insbesondere Kinder und Jugendliche, wenn diese gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.

Ist in begründeten Fällen beabsichtigt, von diesen Regeln abzuweichen, hat der Übungsleiter, Helfer oder Betreuer vorab ein Mitglied des Abteilungsvorstandes darüber zu informieren und seine Absicht kritisch zu diskutieren. Bei Übereinstimmung in der Einschätzung ist die Abweichung zulässig. Die Ausnahme wird dokumentiert.

Soweit es im Trainingsalltag, bei einer Trainings- oder Wettkampffahrt nach Einschätzung eines Übungsleiters, Helfers oder Betreuers zu einer Abweichung von den vorstehenden Regeln im Trainingsalltag und / oder bei Trainings- oder Wettkampffahrten gekommen sein, prüft der Übungsleiter, Helfer oder Betreuer in eigenem Ermessen – auch zu seinem eigenen Schutz –, ob er die Meldung der Abweichung gegenüber dem Leiter der Abteilung für angezeigt hält.

Anhang 7.4 – Interventionsplan, Erfassungsbogen, Maßnahmenkatalog

7.4.1 Interventionsplan



* siehe hierzu die Bewertungsmatrix

Während der Bearbeitung eines gemeldeten Vorgangs kann der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte beziehungsweise das Interventionsteam jederzeit die Beratungsstelle des Landessportbundes Berlin oder sonstige beratende Dritte einbinden.

Ein gemeldeter Vorgang ist ein laufender Prozess. Dieser wird aus Gründen der Vertraulichkeit und der Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten nicht mit Unbeteiligten (innerhalb und außerhalb des Vereins) erörtert. Es ist auf ein neutrales Verhalten gegenüber allen Beteiligten Personen zu achten.

7.4.2 Erfassungsbogen bei gemeldeten Fällen

1. Wer meldet?

Name: _____

Beziehung zum Kind / Jugendlichen: _____

☐ Eltern

☐ Verwandte

☐ Trainer / Übungsleiter / Helfer

☐ Freunde

☐ Kind/Jugendlicher selbst

☐ Andere: _____

2. Um wen geht es?

Name des Kindes / Jugendlichen: _____

Alter des Kindes / Jugendlichen: _____

Trainingsgruppe: _____

3. Wer erfasst?

Name: _____

Position/Funktion: _____

Datum der Erfassung: _____

4. Details zum Vorgang:

Beschreibung des Vorgangs: _____

Datum und Uhrzeit des Vorgangs: _____

Ort des Vorgangs: _____

5. Zeugen:

Gibt es Zeugen?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, bitte Namen und Kontaktinformationen angeben:

Name: _____

Kontakt: _____

6. Zusätzliche Informationen:

Gibt es weitere relevante Informationen, die wir wissen sollten?

Unterschrift: _____

Datum: _____

7.4.3 Maßnahmenkatalog

Mögliche Maßnahmen sind zur Klärung des Sachverhalts oder nach Sachverhaltsaufklärung, wobei je nach Schwere des Vorwurfs zu entscheiden ist, insbesondere die nachfolgend benannten:

- Gespräch mit dem mutmaßlich Betroffenen,
- Gespräch mit dem mutmaßlichen Täter,
- Gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten,
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und / oder des Übungsleiters,
- Vorläufige Suspendierung des mutmaßlichen Täters als Übungsleiter, Helfer oder – soweit möglich – in seiner sonstigen Funktion im Verein,
- Nach ausreichender Klärung des Sachverhalts endgültige Suspendierung des Täters als Übungsleiter oder in seiner sonstigen Funktion,
- Prüfung einer Strafanzeige,
- Einschalten von Öffentlichen Beratungsstellen insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz,
- Prüfung eventueller Rehabilitation gemäß Ziffer 5.7 des Schutzkonzepts.

Verantwortlich:

Turn-Sport-Club Berlin 1893 e.V.
Hannemannstraße 1
12347 Berlin
Telefon: 030 6097 8822
www.tsc-berlin.de

Stand: Oktober 2025